

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Geltendes Recht	Vorentwurf
Zivilgesetzbuch	
B. Errichtung und Widerruf I. Errichtung Art. 361	B. Errichtung, Aufbewahrung und Widerruf I. Errichtung Art. 361
	<i>Neuer Art. 361a</i> II. Aufbewahrung Art. 361a Die Kantone sorgen dafür, dass Vorsorgeaufträge einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können.
II. Widerruf Art. 362	III. Widerruf Art. 362
Art. 363 Abs. 1 ¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.	Art. 363 Abs. 1 ¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, so prüft sie, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Insbesondere erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt und bei der vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle am Wohnsitz der betroffenen Person.
Art. 368 Abs. 1 ¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.	Art. 368 Abs. 1 ¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Meldung einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.
<i>Gliederungstitel vor Art. 374</i> Zweiter Abschnitt: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen Erster Unterabschnitt: Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner	<i>Gliederungstitel vor Art. 374</i> Zweiter Abschnitt: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen Erster Unterabschnitt: Gesetzliches Vertretungsrecht

<p>Art. 374</p> <p>¹ Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.</p> <p>² Das Vertretungsrecht umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind; 2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und 3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. <p>³ Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutz-behörde einholen.</p>	<p>Art. 374</p> <p>¹ Wer als Ehegattin oder Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder als faktische Lebenspartnerin oder faktischer Lebenspartner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.</p> <p>² Das Vertretungsrecht umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind; 2. die Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte, mit Ausnahme der Handlungen nach Artikel 396 Absatz 3 des Obligationenrechts; und 3. die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. <p>³ Für Rechtshandlungen, die dieses Vertretungsrecht nicht umfasst, muss die vertretungsberechtigte Person die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.</p>
<p>Art. 376</p> <p>¹ Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.</p> <p>² Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft.</p>	<p>Art. 376</p> <p>¹ Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Meldung einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>² Sie kann insbesondere über das Vertretungsrecht der von Gesetzes wegen vertretungsberechtigten Person entscheiden und gegebenenfalls:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dieser Person eine Urkunde aushändigen, welche deren Vertretungsbefugnisse wiedergibt; 2. dieser Person die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz entziehen oder eine Beistandschaft errichten.
<p>Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3</p> <p>¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:</p>	<p>Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 und neue Ziff. 8</p> <p>¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:</p>

<p>3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;</p>	<p>3. die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner oder die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner, die oder der einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;</p> <p>8. Nichten und Neffen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.</p>
<p>Art. 381 Abs. 3</p> <p>³ Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.</p>	<p>Art. 381 Abs. 3</p> <p>³ Sie handelt auf Meldung der Ärztin oder des Arztes oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen.</p>
	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des zweiten Abschnitts</i></p> <p><i>Neuer Art. 389a</i></p> <p>C. Nahestehende Personen</p> <p>Art. 389a</p> <p>¹ Als nahestehende Person gilt, wer infolge Verwandtschaft oder Bekanntschaft, persönlicher Beziehung, amtlicher Funktion oder beruflicher Tätigkeit mit der betroffenen Person eng vertraut ist und als geeignet erscheint, deren Interessen wahrzunehmen.</p> <p>² Von der Ehegattin oder dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der faktischen Lebenspartnerin oder dem faktischen Lebenspartner sowie den Eltern, den Kindern, den Grosskindern, den Geschwistern und den Grosseltern wird vermutet, dass sie der betroffenen Person nahestehen.</p>
<p>Art. 390 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.</p>	<p>Art. 390 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die Belastung und der Schutz von nahestehenden Personen und Dritten sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Beistandschaft wird auf Begehren der betroffenen Person, gestützt auf die Meldung einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.</p>
<p>Art. 400</p> <p>¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.</p>	<p>Art. 400 neuer Abs. 1^{bis}</p>

<p>² Die Person darf nur mit ihrem Einverständnis ernannt werden.</p> <p>³ Die Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält.</p>	<p>^{1bis} Sie prüft, ob sie eine nahestehende Person oder eine andere Person, die nicht als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin tätig ist, mit den Aufgaben oder einem Teil davon betrauen kann.</p>
<p>Art. 401</p> <p>¹ Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist.</p> <p>² Sie berücksichtigt, soweit tunlich, Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen.</p> <p>³ Lehnt die betroffene Person eine bestimmte Person als Beistand oder Beiständin ab, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde, soweit tunlich, diesem Wunsch.</p>	<p>Art. 401 Abs. 2 und neuer Abs. 4</p> <p>² Die Erwachsenenschutzbehörde berücksichtigt, soweit tunlich, die Wünsche von nahestehenden Personen.</p> <p>⁴ Die betroffene Person oder nahestehende Personen können ihren Wunsch mündlich oder schriftlich auch im Voraus gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde äussern.</p>
<p>B. Verhältnis zur betroffenen Person</p> <p>Art. 406</p> <p>¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.</p> <p>² Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwäche-zustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.</p>	<p>B. Verhältnis zur betroffenen Person und zu nahestehenden Personen</p> <p>Art. 406 neuer Abs. 3</p> <p>³ Soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist, bezieht der Beistand oder die Beiständin nahestehende Personen bei der Erfüllung der Aufgaben ein.</p>
<p>Art. 413 Abs. 3</p> <p>³ Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistands oder der Beiständin erforderlich ist.</p>	<p>Art. 413 Abs. 3</p> <p>³ Soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist, informiert der Beistand oder die Beiständin nahestehende Personen und Dritte über die Beistandschaft.</p>

<p><i>Gliederungstitel vor Art. 420</i></p> <p>Achter Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für Angehörige</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 420</i></p> <p>Achter Unterabschnitt: Erleichterungen für nahestehende Personen</p>
<p>Art. 420</p> <p>Werden der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.</p>	<p>Art. 420</p> <p>Wird eine nahestehende Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde, wenn die Umstände es rechtfertigen, diese Person für bestimmte Geschäfte von der Pflicht entbinden, die Zustimmung einzuholen, oder ihr bei der Inventarpflicht sowie der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage Erleichterungen gewähren.</p>
<p>Art. 426 Abs. 2</p> <p>² Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 426 Abs. 2</p> <p>² Die Belastung und der Schutz von nahestehenden Personen und Dritten sind zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 431</p> <p>¹ Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist.</p> <p>² Sie führt innerhalb von weiteren sechs Monaten eine zweite Überprüfung durch. Anschliessend führt sie die Überprüfung so oft wie nötig, mindestens aber jährlich durch.</p>	<p>Art. 431 Abs. 1 und neuer Abs. 3</p> <p>¹ Die Erwachsenenschutzbehörde, die den Unterbringungsentscheid gefällt hat, überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist.</p> <p>³ Wird das Verfahren von einer anderen Behörde übernommen, so ist diese für die periodische Überprüfung zuständig.</p>
<p>Art. 439</p> <p>¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann in folgenden Fällen schriftlich das zuständige Gericht anrufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ärztlich angeordneter Unterbringung; 2. bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung; 3. bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung; 4. bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung; 5. bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. 	<p>Art. 439 neuer Abs. 1^{bis}</p> <p>^{1bis} Im Fall einer ärztlich angeordneten Unterbringung ist das Gericht am Ort zuständig, wo die Unterbringung angeordnet wurde, in den übrigen Fällen das Gericht am Ort der Einrichtung.</p>

<p>² Die Frist zur Anrufung des Gerichts beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.</p> <p>⁴ Jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.</p>	
	<p>B^{bis}. Statistik</p> <p>Art. 441a</p> <p>¹ Die Kantone sorgen für die Bereitstellung der statistischen Grundlagen und Kennzahlen zu den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes.</p> <p>² Der Bundesrat kann unter Einbezug der Kantone Grundsätze und Modalitäten für die statistische Erhebung festlegen. Er kann die Zuständigkeit dem Bundesamt für Justiz übertragen.</p>
<p>A. Melderechte und -pflichten</p> <p>Art. 443</p> <p>¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.</p> <p>² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.</p> <p>³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.</p>	<p>A. Melderechte</p> <p>Art. 443</p> <p>¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.</p> <p>² Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind ebenfalls meldeberechtigt, wenn eine Meldung im Interesse einer hilfsbedürftigen urteilsunfähigen Person liegt. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.</p>
	<p><i>Neuer Art. 443a</i></p> <p>A^{bis}. Meldepflichten</p> <p>Art. 443a</p> <p>¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass eine Person hilfsbedürftig ist, und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fachpersonen aus den Bereichen der Personensorge oder Vermögenssorge, die beruflich regelmässig Kontakt zu hilfsbedürftigen Personen haben; 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt. <p>² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.</p> <p>³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.</p>
<p>Art. 446</p> <p>¹ Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.</p> <p>² Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.</p> <p>³ Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.</p> <p>⁴ Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.</p>	<p>Art. 446 neuer Abs. 2^{bis}</p> <p>^{2bis} Sie klärt ab, ob der betroffenen Person nahestehende Personen vorhanden sind, und zieht diese, soweit tunlich, in die Abklärung des Sachverhalts ein.</p>
	<p><i>Neuer Art. 446a</i></p> <p>X. Am Verfahren beteiligte Personen</p> <p>Art. 446a</p> <p>Am Verfahren beteiligte Personen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person; 2. nahestehende Personen auf Antrag oder wenn die Erwachsenenschutzbehörde dies als im Interesse der betroffenen Person erforderlich erachtet; 3. weitere Personen, wenn die Erwachsenenschutzbehörde dies als im Interesse der betroffenen Person erforderlich erachtet.
<p>F. Mitwirkungspflichten und Amtshilfe</p> <p>Art. 448</p> <p>¹ Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.</p>	<p>F. Mitwirkung und Amtshilfe</p> <p>Art. 448 neuer Abs. 1^{bis}, Abs. 2, Aufhebung Abs. 3</p>

<p>² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen und Entbindungspfleger, Chiropraktoren, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf eigenes Gesuch oder auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.</p> <p>³ Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.</p> <p>⁴ Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.</p>	<p>^{1bis} Betrifft das Verfahren eine volljährige urteilsunfähige Person, so sind Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.</p> <p>² Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Artikel 13 des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2007 bleibt vorbehalten.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 449c</p> <p>Die Erwachsenenschutzbehörde macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt; 2. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird. <p>Änderung vom 16. Dezember 2016</p> <p>Art. 449c</p> <p>¹ Die Erwachsenenschutzbehörde teilt unverzüglich folgenden Behörden ihre Entscheide betreffend die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen mit, sobald diese vollstreckbar geworden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Zivilstandsamt, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a. sie eine Person unter umfassende Beistandschaft gestellt hat, b. sie eine Anordnung getroffen hat, welche die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach Artikel 260 Absatz 2 erforderlich macht, oder 	<p>Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 Einleitungssatz (<i>betrifft nur den französischen Text</i>) und Bst. a</p> <p>¹ Die Erwachsenenschutzbehörde teilt unverzüglich folgenden Behörden ihre Entscheide betreffend die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen mit, sobald diese vollstreckbar geworden sind:</p>

<ul style="list-style-type: none"> c. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist; 2. der Wohnsitzgemeinde, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sie eine Person unter eine Beistandschaft gestellt hat, oder b. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist; 3. dem Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sie für eine minderjährige Person eine Vormundschaft oder eine Beistandschaft nach Artikel 325 errichtet hat, b. sie für eine volljährige Person eine Beistandschaft errichtet hat, welche Vermögensverwaltungsbefugnisse umfasst oder die Handlungsfähigkeit entzieht oder einschränkt, oder c. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist; 4. der ausstellenden Behörde nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> a. für eine minderjährige Person eine Vormundschaft errichtet hat oder die elterliche Sorge in Bezug auf den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises eingeschränkt hat, oder b. für eine volljährige Person eine Beistandschaft errichtet hat, welche die Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises einschränkt; 5. dem Grundbuchamt als Anmeldung für eine Anmerkung, wenn sie für eine Person eine Beistandschaft errichtet hat, welche die Verfügungsfähigkeit über ein Grundstück einschränkt oder entzieht. <p>² Bei einem Wechsel der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde ist die neu zuständige Behörde für die betreffenden Mitteilungen zuständig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> 2. der Wohnsitzgemeinde, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sie für eine volljährige Person eine Beistandschaft errichtet hat, welche die Handlungsfähigkeit entzieht oder einschränkt, oder
<p>Art. 451</p> <p>¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Art. 451 neuer Abs. 1^{bis} und Abs. 2</p>

<p>² Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.</p> <p>Änderung vom 16. Dezember 2016</p> <p>Art. 451 Abs. 2 zweiter und dritter Satz</p> <p>² ... Der Bundesrat sorgt dafür, dass die entsprechenden Auskünfte einfach, rasch und einheitlich erteilt werden. Er erlässt dafür eine Verordnung.</p>	<p>^{1bis} Soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist, informiert sie nahestehende Personen und Dritte.</p> <p>² Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.</p>
ZGB Schlusstitel	
<p>2. Hängige Verfahren</p> <p>Art. 14a</p>	<p>2. Hängige Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 19. Dezember 2008</p> <p>Art. 14a</p>
	<p><i>Neuer Art. 14b</i></p> <p>3. Hängige Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom</p> <p>Art. 14b</p> <p>¹ Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.</p> <p>² Die Behörde entscheidet darüber, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ergänzt werden muss.</p>
Bundesgerichtsgesetz	
<p>Art. 76</p> <p>¹ Zur Beschwerde in Zivilsachen ist berechtigt, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und b. durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. 	<p>Art. 76 neuer Abs. 1^{bis}</p> <p>^{1bis} Gegen Entscheide nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 6 steht das Beschwerderecht sämtlichen Personen zu, die nach Artikel 450 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zur Beschwerde gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde befugt sind.</p>

<p>² Gegen Entscheide nach Artikel 72 Absatz 2 steht das Beschwerderecht auch der Bundeskanzlei, den Departementen des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, den ihnen unterstellten Dienststellen zu, wenn der angefochtene Entscheid die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann.</p>	
	<p><i>Neuer Art. 132b</i></p> <p>Art. 132b Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom dieses Gesetzes ergangen sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.</p>